



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärzte-
kammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de

Information

Ersatzverfahren eZahnarzttausweis (eHBA)

Verschiedene Szenarien können dazu führen, dass eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt vorübergehend keinen gültigen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) besitzt:

- Lieferverzögerung des Anbieters (Erstbestellung oder Folgekarte)
- Verlust oder Vergessen des eHBA
- Technische Probleme oder Defekt des eHBA

Für diese Fälle bestehen je nach Anwendung des eHBA unterschiedliche Ersatzverfahren:

E-Rezept

Sofern der eHBA nicht nutzbar ist, kann das Rezept ersatzweise auf Papier (Muster 16) ausgestellt werden.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Liegt kein gültiger eHBA vor, kann die eAU übergangsweise mit dem elektronischen Praxisausweis (SMC-B) signiert werden. Im Ausnahmefall ist es möglich, für Kasse, Arbeitgeber und Patient einen Papierausdruck aus dem PVS zu erstellen.

Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ)

Sofern der eHBA aus den oben genannten oder anderen, nicht von der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt zu vertretenden Gründen nicht nutzbar ist, können EBZ-Anträge gemäß Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) auch mit der SMC-B signiert werden (BMV-Z Anlage 15 §2 (2) Satz 4ff). Im Ausnahmefall ist hier ein Papierausdruck aus dem PVS möglich.

eArztbrief

Für den eArztbrief ist kein Ersatzverfahren vorgesehen. Alternativ ist natürlich die Erstellung eines Arztbriefs in Papierform möglich. Der Empfang und Prüfung von eArztbriefen anderer Praxen bleibt weiterhin möglich.

Elektronische Patientenakte (ePA)

Für den Zugriff auf die ePA ist der eHBA technisch nicht erforderlich. Allerdings schreibt § 339 Abs. 3 und 5 SGB V vor, dass in der Praxis mindestens ein eHBA vorliegen muss. Dies muss der zuständigen KZV i.d.R. einmal jährlich nachgewiesen werden. Sollte Ihr eHBA der einzige in der Praxis sein, können Sie diesbezüglich Rücksprache mit der KZV halten.

Nutzung am KZV-Portal

Einige KZVen (Hessen, Nordrhein, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Westfalen-Lippe) nutzen die eHBAs ihrer Mitglieder für die Authentisierung am Mitgliederportal und damit auch im Kontext der elektronischen Abrechnung. Sollte Ihre KZV diese Anwendungsmöglichkeit bieten und keine Alternative zum eHBA zulassen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der KZV auf.